

|                                 |             |  |
|---------------------------------|-------------|--|
| Jahrgang                        | <b>2021</b> | <b>Verkündungsblatt<br/>Fachhochschule Bielefeld<br/>Amtliche Bekanntmachungen</b> |
| Nummer                          | <b>21</b>   |  |
| ausgegeben am <b>26.03.2021</b> |             |  |

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Veröffentlichungen/Archiv, Amtliche Bekanntmachungen*.

| Inhalt  | Seite     |
|---|-----------|
| 2021 21a:<br>3. Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch das Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH-Bielefeld (Corona-Epidemie-Ordnung) vom 25.03.2021                                | 367 – 368 |
| 2021 21b:<br>Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH Bielefeld (Corona-Epidemie-Ordnung) vom 16.11.2020 in der Fassung vom 25.03.2021<br>Lesefassung - | 369 - 380 |
| 2021 21c:<br>Campus Minden – Einladung zur Fachbereichsratsitzung am Donnerstag, 01. April 2021, 13.00 Uhr  | 381 - 382 |

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident III, Vizepräsidentin WP  
 Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5  
 Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5  
 Standort Apparative Biotechnologie  
 Hochschulbibliothek  
 Datenverarbeitungszentrale  
 Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
 Dezernate I, II, III, IV, V  
 Hochschulkommunikation  
 Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
 Personalrat  
 Personalrat (wiss.)  
 Gleichstellungsbeauftragte  
 Schwerbehindertenvertretung  
 Datenschutzbeauftragte  
 Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
 Universität Bielefeld  
 Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

### **3. Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch das Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH-Bielefeld (Corona-Epidemie-Ordnung)**

**vom 25.03.2021**

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der Fassung vom 15.12.2020 erlässt das Präsidium folgende Regelungen:

#### **Artikel 1**

##### Artikel 1

Die Ordnung zur Bewältigung der durch das Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH-Bielefeld (Corona-Epidemie-Ordnung) vom 30.11.2020 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2020 – 60 – Seite 709) in der Fassung vom 15.02.2021 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2021 – 11 – Seite 55) wird wie folgt geändert:

§ 2c wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zurverfügungstellung der Prüfungsaufgaben kann neben ILIAS über eine andere Software erfolgen, wenn diese durch Beschluss des Präsidiums frei gegeben wurde.“

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „31.03.2021“ ersetzt durch „30.09.2021“.

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Satz wird wie folgt geändert: „Eine Erstattung des Semesterbeitrags wird auf Antrag vorgenommen, wenn die Abschlussprüfung vor dem 01.05.2021 begonnen wird und der Antrag bis zum 15.05.2021 gestellt wird.“

#### **Artikel 2**

Die Regelung wird im Verkündungsblatt – amtliche Bekanntmachungen – verkündet. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Bielefeld vom 22.03.2021

Bielefeld, den 25.03.2021

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk